

Wahrscheinlich geht seine Lesart auch schon auf Handschriften zurück. In ganz gleicher missverständener Auffassung ist statt 'oraculum': 'auctoritas' gesetzt in der Bulle des Papstes Zacharias für Fulda, in der ja bekanntlich eben unsere Formel des Liber diurnus zu Grunde liegt. 'Auctoritas' statt 'oraculum' hat dort der Text des Carlsruher Codex und Othlos in der Vita Bonifatii. Lesen wir ferner oben in unserm Text 'oraculis', wo an gleicher Stelle im Liber diurnus das leichter verständliche 'oraculi' steht, so möchte man wohl hier eine Corruption annehmen, wenn nicht zwei Gründe dagegen sprächen. Zunächst steht im oben genannten Fuldaer Privileg des Papstes Zacharias an gleicher Stelle in der vorzüglichsten Ueberlieferung, die der Editio Romana zu Grunde liegt, statt 'oraculi': 'oraculo'. Man kann dies so verstehen, dass nicht 'conditor piaie constructionis oraculi' der Begriff ist, sondern wie auch in den anderen Fassungen desselben Privilegs, wo 'oraculum' durch 'auctoritas' ersetzt ist, 'conditor piaie constructionis' und dass 'oraculo' als Dativus commodi zu 'minime denegetur' bezogen werden muss. So wäre auch nach dieser Interpretation unser obiger Text zu erklären und in ganz consequenter Weise, da von mehreren Klöstern gesprochen wird, ist sodann 'oraculis' für 'oraculo' gesetzt¹⁾.

Endlich spricht auch der oben in Cursive gegebene Zusatz kein entschiedenes pro oder contra aus. Jedenfalls verträgt er sich sehr wohl mit den sonst von Gregor I. gegebenen Decreten. In seinen eigentlichen Klosterprivilegien kommt eine ähnliche Verordnung in epp. II, 41 und VII, 12 und ganz besonders in epp. VIII, 15 u. XII, 24 vor. Er bestimmt, man solle in erster Linie nicht einen 'extraneus', sondern einen Angehörigen der Congregation wählen. Und da er in ep. XII, 24 die beiden Candidaten der Abtwahl aus dem betreffenden Kloster verwirft, so fährt er fort: 'si vero ex sua congregatione aptum invenire minime possunt, ipsi sibi aliunde eligant et is quem elegerint fiat'. Wenn wir die Analogie mit den Bischofswahlen urgieren dürfen, so finden wir auch dort die gleiche Bestimmung, dass im Nothfalle man nicht aus der eigenen Ecclesia, sondern anderswoher eine geeignete Person bestellen solle (vgl. ep. XIII, 15).

Nun dürfte es allerdings auffallen, dass gegenüber dem sonstigen Text diese cursiven Sätze stilistisch äusserst unhelflich und geradezu die Construction störend gebildet sind. Nirgends in den Gregorianischen Briefen wird man dafür eine

1) Genau ebenso lautet der Passus in der Bulle Hadrians I. für St. Denis, Jaffé 1886, wo auch 'oraculis' sich auf verschiedene monasteria bezieht. Auch hier ist, wie ich an Obiges anknüpfend bemerke, in einer anderen Fassung der Bulle 'oraculis' einfach fortgelassen worden.